

**Satzung
der
Kindertagespflege Asfahl gGmbH
mit Sitz in Wuppertal**

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Kindertagespflege Asfahl gGmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Betreuung und Bildung Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Kinder- und Großtagespflegestellen. Die Gesellschaft kann Kinder- und Großtagespflegestellen an mehreren Standorten in Wuppertal betreiben. Der Betrieb von Kinder- und Großtagespflegestellen umfasst deren Gründung, Begleitung und Errichtung, deren Erweiterung sowie deren Ausbau und dauerhaften, laufenden Betrieb. Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Schaffung von Plätzen, für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Gesellschaft mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege ergänzend zum Elternhaus;
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe;
- die Unterstützung der Tagespflegepersonen;
- die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege;
- die Förderung der Kinderhilfe in Afrika durch finanzielle und/oder Gründung eigener Niederlassungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Kindertagespflegeeinrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt daher weder Gewinne noch Überschuss.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. AO.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit eines Geschäftsführers und/oder von Mitarbeitern wird gegen ein angemessenes Entgelt durchgeführt. Es können an Gesellschafter und Mitarbeiter der Gesellschaft pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG bezahlt werden.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital, sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen Rücklagen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichenden Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung bei jeder Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend). Die Hälfte des Stammkapitals ist bei Gründung sofort in bar zur Einzahlung fällig.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernimmt Frau Sanae Asfahl einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).
- (3) Die Stammeinlagen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

§ 5

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschaft alleinige Vertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern bestellt, entlastet und abberufen.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, der Geschäftsführung vorzuschreiben, zu welchen Handlungen und Geschäften sie vorher die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen hat.
- (6) Geschäftsführer und Gesellschafter können durch die Gesellschafterversammlung vom Wettbewerbsverbot befreit werden, die Gesellschafterversammlung regelt die näheren Einzelheiten.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation entsprechend für Liquidatoren.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie erfolgen einstimmig bei Satzungsänderungen und Grundlagengeschäften, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, schriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
- (3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss und, sofern erforderlich, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

- (2) Die Gesellschafter können bei der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der gesamte oder ein Teil des Jahresgewinns in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Nießbrauchbestellung.
- (2) Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt, Zug um Zug gegen Abtretung. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für unentgeltliche Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.
- (4) Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft lediglich zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwertes des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.

§ 10

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft austreten und zwar mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter erfolgt.
- (3) Erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft, so können die verbleibenden Gesellschafter noch innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Austrittserklärung einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschließen; geht die Austrittserklärung den verbleibenden Gesellschaftern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu, kommt es für den Fristbeginn auf den spätestens Zugangszeitpunkt an. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.
- (4) Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der austretende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf ihr benannte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.
- (5) Der austretende Gesellschafter wird gemäß § 3 (5) dieses Vertrages abgefunden.

§ 11

Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (2) Auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die ganze oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig:
 - a. durch Gesellschafterbeschluss, wenn es sich um einen eigenen Geschäftsanteil der Gesellschaft handelt,
 - b. wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:
 - i. wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und das Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten seit Pfändung bzw. Insolvenzeröffnung aufgehoben wurde, es sei denn, die Aufhebung erfolgt wiederum mangels Masse,
 - ii. wenn der Anteilsinhaber seine Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verletzt hat. Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, genügt ein Verstoß von Seiten eines der Mitgesellschafter.
- (3) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat.
- (4) Über die Einziehung oder Zwangsabtretung beschließen die Gesellschafter einstimmig. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Vergütung für den eingezogenen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen bestimmt sich nach § 14 dieses Vertrages.
- (6) Ein Einziehungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken oder der Anteil ist durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss neu zu bilden. Der Anpassungsbeschluss ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen.
- (7) Die Einziehung wird wirksam mit Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter, sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.

§ 12

Auflösung

- (1) Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 13

Veräußerung von Geschäftsanteilen, Tod eines Gesellschafters

- (1) Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (3) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Geschäftsanteile von Erben oder Vermächtnisnehmern, die nicht Mitgesellschafter, Ehegatte oder eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters sind, eingezogen werden. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst oder an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder Dritte abzutreten ist, die in dem Beschluss bestimmt sind.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit des nicht betroffenen Stammkapitals. Die betroffenen Erben oder Vermächtnisnehmer haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung oder Abtretung erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum Zeitpunkt des Erbfalls. Sie wird dinglich mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses wirksam, auch wenn die Ausschließung gegen Entgelt erfolgt und eine Einigung über die Höhe des Entgelts noch nicht erzielt ist.
- (6) In den Fällen der Einziehung oder Abtretung wird das Entgelt nach den Bestimmungen des § 14 ermittelt.

§ 14

Abfindung

Im Fall der Einziehung sowie im Fall der Abtretung haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. Schuldnerin ist die Gesellschaft. Im Fall des § 11 Abs.3 und § 13 Abs. 3 S.2 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck sind zusammen mit der Einziehung die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile anteilig aufzustoßen, sofern die Gesellschafter nicht etwas Anderes beschließen.

§ 15

Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500,00 € und Steuern trägt die Gesellschaft.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt oder umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was der Vertragsschließende gewollt hat.